

Aktiengesellschaft

5., neubearbeitete Auflage 2020
ISBN 978-3-406-70504-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

g) Umgehungen. Die statutarisch eingeführte Vinkulierung hat regelmäßig den Zweck, 35 unerwünschte Aktionäre von der Gesellschaft fernzuhalten. Daher können die auch bei vinkulierten Namensaktien grundsätzlich zulässigen Instrumente der Stimmrechtsvollmacht (§ 134 Abs. 3 AktG) und des Stimmbindungsvertrages (arg. § 136 Abs. 2 AktG) im Einzelfall als unzulässige Umgehung nach wohl hM schwebend unwirksam sein, wenn die Gesellschaft durch die Stimmrechtsvollmacht oder die Stimmbindung entgegen dem Zweck der Vinkulierung bei objektiver Betrachtung einem unerwünschten Fremdeinfluss ausgesetzt wird; es kommt dabei nicht auf eine Umgehungsabsicht an.¹¹⁴ Entsprechendes gilt auch für rein schuldrechtliche Treuhandkonstruktionen, die den Aktionär hinsichtlich der Stimmrechtsausübung oder anderer Mitwirkungsrechte dem Willen eines Dritten unterwerfen.¹¹⁵ Ist der Aktionär eine Gesellschaft, so stellt der Wechsel der Gesellschafter bei dem Aktionär grundsätzlich keine Umgehung der Vinkulierung dar.¹¹⁶ Der Fall ist vielmehr ausdrücklich durch eine die Vinkulierung ergänzende Change of Control-Klausel mit schuldrechtlicher Wirkung zu regeln, wonach beim Change of Control die Vinkulierung zu beachten ist.¹¹⁷ Eine Umgehung liegt vor, wenn der Unternehmensgegenstand der Aktionärs-Gesellschaft ausschließlich im Halten der Aktien besteht¹¹⁸ oder wenn die Aktien zunächst auf eine 100%ige Gesellschaft des Aktionärs und dann deren Anteile auf einen Dritten übertragen werden (sog. mittelbare Anteilsveräußerung).¹¹⁹ Ob eine Umgehung zu bejahen ist, ist letztlich objektiv nach dem Zweck der Vinkulierung zu ermitteln. Dazu kann auf Grundlage der Treuepflicht eine Gesamtabwägung der Interessen des betroffenen Aktionärs und derjenigen der AG beitragen.¹²⁰

4. Aktienregister. a) Allgemeines. Sobald eine Aktiengesellschaft Namensaktien (oder 36 Zwischenscheine, § 67 Abs. 7 AktG) ausgibt, ist sie verpflichtet, ein **Aktienregister**, in das nach § 67 Abs. 1 AktG die Namensaktien unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrages einzutragen sind, zu führen und auf dem Laufenden zu halten.¹²¹ Für die **Einrichtung des Aktienregisters** ist der **Vorstand** in seiner Eigenschaft als Leitungsorgan zuständig, so dass die Einrichtung der Mitwirkung des gesamten Vorstands bedarf; ein Tätigwerden von Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl soll ausdrücklich nicht genügen.¹²² Da nach § 67 Abs. 2 S. 1 AktG im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist, ist der Zweck der Führung eines Aktienregisters darin zu sehen, eine Grundlage zu schaffen,

¹¹⁴ LG Berlin WM 1990, 978 (980); *Asmus*, Die vinkulierte Mitgliedschaft, 2001, S. 184 ff. (zur Stimmrechtsvollmacht) S. 166 ff. (zur Stimmrechtsbindung); *Lutter/Grünwald AG* 1989, 109 (111 ff.); *MüKoAktG/Bayer* § 68 Rn. 118 ff.; *KölnKommAktG/Lutter/Drygala* § 68 Rn. 112 ff., 118; *Spindler/Stilz/Cahn AktG* § 68 Rn. 80; nach aA ist das Umgehungsgeschäft nichtig, vgl. BGH WM 1987, 70 (71); *Siebeking/Technau AG* 1989, 17 (18 f.).

¹¹⁵ *MüKoAktG/Bayer* § 68 Rn. 117 ff.; *KölnKommAktG/Lutter/Drygala* § 68 Rn. 116; *Lutter/Schneider ZGR* 1975, 182 (186); *Asmus* (Fn. 114), S. 204 ff.

¹¹⁶ *Lutter/Grünwald AG* 1989, 409 (410); *GroßkommAktG/Merkel* § 68 Rn. 284, 530; *MüKoAktG/Bayer* § 68 Rn. 122; zur GmbH & Co. KG: OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 12851; zur GmbH: OLG Naumburg NZG 2004, 775 (779).

¹¹⁷ OLG Naumburg NZG 2004, 775 (778); *Lutter/Grünwald AG* 1989, 409 (410); *MüKoAktG/Bayer* § 68 Rn. 123; *GroßkommAktG/Merkel* § 68 Rn. 285.

¹¹⁸ Zur GmbH&Co. KG: OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 12851; *MüKoAktG/Bayer* § 68 Rn. 122; *Liebscher ZIP* 2003, 825 (826 f.); *Lutter/Grünwald AG* 1989, 409 (410); aA *Spindler/Stilz/Cahn AktG* § 68 Rn. 79; offen gelassen OLG Naumburg NZG 2004, 775 (779).

¹¹⁹ Vgl. *Liebscher ZIP* 2003, 825 (826); zurückhaltend: *Lutter/Grünwald AG* 1989, 409 (411); offen gelassen OLG Naumburg NZG 2004, 775 (779).

¹²⁰ OLG Naumburg NZG 2004, 775 (780).

¹²¹ Zu den hier eingeführten Neuerungen durch das Risikobegrenzungs-gesetz (Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken vom 12.8.2008, BGBl. 2008 I S. 1666) vgl. *König BB* 2008, 1910 sowie *Weber-Rey DSrR* 2008, 1967.

¹²² OLG München ZIP 2005, 1070 (1071); *Bayer Liber Amicorum Martin Winter*, 2011, 9 (14).

aus der die Gesellschaft ersehen kann, wer ihr gegenüber zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt und zur Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten verpflichtet ist.¹²³ Die Aktionäre sind verpflichtet, die für die Eintragung erforderlichen Informationen mitzuteilen (§ 67 Abs. 1 S. 2 AktG) und bei einer Übertragung den Nachweis nach § 67 Abs. 3 AktG zu führen. Mit der Pflicht des Aktionärs korrespondiert ein Anspruch der Gesellschaft auf Mitteilung.¹²⁴ Nach wie vor zulässig ist die Eintragung von „Platzhaltern“ (§ 67 Abs. 4 S. 5 AktG) sowie **Legitimationsaktionären** (vgl. § 67 Abs. 4 AktG sowie § 129 Abs. 3 AktG, dazu unter → Rn. 67 f.), wobei § 67 Abs. 1 S. 3 AktG es der Gesellschaft ermöglicht, die „grundsätzlich zulässige Eintragung von Legitimationsaktionären“ anhand von Satzungsregelungen zu beschränken oder zu untersagen.¹²⁵

- 37 Das Aktienregister ist **kein Handelsbuch** im Sinne von § 238 HGB und von § 91 Abs. 1 AktG, gehört aber zu den sonst erforderlichen Aufzeichnungen nach § 239 HGB.¹²⁶ Es kann deshalb gemäß § 239 Abs. 4 HGB auch als elektronische Datenbank geführt werden.¹²⁷ Seine Führung obliegt dem **Vorstand**, der sich bei der Führung der Hilfe von Angestellten oder unternehmensexternen Dritten (zB Banken) bedienen kann. Da das AktG über die Form des Aktienregisters keine Vorschriften enthält, besteht insoweit innerhalb der durch § 239 HGB gesetzten Grenzen Gestaltungsfreiheit.¹²⁸ In der Praxis der börsennotierten Gesellschaften wird das Aktienregister von darauf spezialisierten Dienstleistungsunternehmen elektronisch geführt. Diese erhalten ihre Informationen von der Clearstream Banking AG, die als Wertpapiersammelbank die in einer Globalurkunde verbrieften Namensaktien der Gesellschaften verwahrt.¹²⁹
- 38 **b) Eintragungen in das Aktienregister. aa) Inhalt.** Nach § 67 Abs. 1 AktG sind Namensaktien unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien unter Angabe des Betrages einzutragen; für Zwischenscheine gilt dies gemäß § 67 Abs. 7 AktG sinngemäß. Früher wurde eine Eintragung von ergänzenden Angaben (sog. Kürangaben, zB Staatsangehörigkeit oder Beruf des Aktionärs, Haltefrist der Aktien) vielfach abgelehnt.¹³⁰ Demgegenüber wird heute ganz überwiegend davon ausgegangen, dass zusätzliche Informationen nicht schaden, sondern sogar für die Gesellschaft und die Aktionäre hilfreich sind und aus diesem Grund eingetragen werden können.¹³¹ Die Frage, ob solche Eintragungen an der Legitimationswirkung teilnehmen, ist allerdings ungeklärt.¹³²
- 39 Dingliche Belastungen einer Namensaktie wie Nießbrauch und Pfandrecht sind nicht eintragungspflichtig, jedoch als ergänzende Angaben eintragungsfähig. Es ist wohl einhellige Meinung, dass eingetragene dingliche Belastungen der Legitimationswirkung gemäß § 67 Abs. 2 AktG unterliegen.¹³³

¹²³ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 1; Schmidt/Lutter/Bezzenerberger AktG § 67 Rn. 1 f.

¹²⁴ KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 14.

¹²⁵ Begr. RegE BT-Drs. 16/7438, 13 rechte Spalte; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 18.

¹²⁶ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 4; Baumbach/Hopt/Merkel HGB § 238 Rn. 1; Spindler/Stilz/Cahn AktG § 67 Rn. 9.

¹²⁷ Schmidt/Lutter/Bezzenerberger AktG § 67 Rn. 9.

¹²⁸ Staub/Hüffer HGB § 238 Rn. 33; Leuering ZIP 1999, 1745; MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 14.

¹²⁹ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 13; Kindler NJW 2001, 1678 (1679).

¹³⁰ Siehe nur KölnKommAktG/Lutter, 2. Auflage, § 67 Rn. 9; Geßler/Hefermehl/Bungeroth AktG § 67 Rn. 12.

¹³¹ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 33; Noack DB 1999, 1306 (1307); KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 31; Bayer Liber Amicorum Martin Winter, 2011, 9 (17); GroßkommAktG/Merkel § 67 Rn. 46; Bürgers/Körber/Wieneke AktG § 68 Rn. 11; einschränkend Spindler/Stilz/Cahn AktG § 67 Rn. 23, der nur solche ergänzenden Angaben zulassen möchte, die an der Legitimationswirkung teilhaben.

¹³² Ausführlich Bayer Liber Amicorum Martin Winter, 2011, 9 (17).

¹³³ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 35; GroßkommAktG/Merkel § 67 Rn. 47 ff.; Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 9; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 34; Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67

Auf Inhaberaktien finden die Vorschriften über das Aktienregister schon nach dem Wortlaut des § 67 AktG keine Anwendung. Früher wurde vielfach davon ausgegangen, dass auch bei unverkörpernten Mitgliedschaftsrechten keine Eintragung ins Aktienregister erfolgt.¹³⁴ Das lässt sich seit der Änderung § 67 Abs. 1 S. 1 AktG durch die Aktienrechtsnovelle 2016¹³⁵ nicht mehr vertreten. Nun sind Namensaktien „unabhängig von einer Verbriefung“ in das Aktienregister einzutragen, um zu verhindern, dass die Transparenzregelung des § 67 AktG in vielen Fällen ins Leere läuft.¹³⁶ Aktiengesellschaften führen häufig auch Aufzeichnungen über die Inhaberaktien, die gelegentlich auch als Aktienregister bezeichnet werden. Sie werden dadurch jedoch nicht zum Aktienregister iSd § 67 AktG und haben insbesondere nicht die Legitimationswirkung des § 67 Abs. 2 AktG. Diese Aufzeichnungen können freilich im Einzelfall den Nachweis der Berechtigung des Eingetragenen erleichtern.

bb) Erstmalige Eintragung. Die erstmalige Eintragung veranlasst der Vorstand von sich aus.¹³⁷ Seine Pflicht zur Eintragung beginnt mit der Entstehung der Mitgliedschaft. Wegen der Neufassung des § 67 Abs. 1 S. 1 AktG (→ Rn. 40) ist es eindeutig, dass die Eintragungspflicht auch besteht, wenn die entstandene Mitgliedschaft noch nicht verbrieft ist.

cc) Spätere Eintragungen. Spätere Eintragungen betreffen insbesondere den Rechtsübergang von Namensaktien und Zwischenscheinen; diese auf Mitteilung und Nachweis erfolgenden Eintragungen sind in § 67 Abs. 3 AktG geregelt. Rechtsübergang ist dabei nicht nur die rechtsgeschäftliche Übertragung, sondern auch der Rechtsübergang kraft Gesetzes, insbesondere auf Grund von Gesamtrechtsnachfolge. Die Eintragung des Erwerbers im Aktienregister ist für den Rechtsübergang nicht konstitutiv; vielmehr ist der Rechtsübergang Voraussetzung für die Eintragung. Die Bedeutung der Eintragung liegt darin, dass nunmehr dem Erwerber die Legitimationswirkung des § 67 Abs. 2 AktG (vgl. → Rn. 36, 50 ff.) zugutekommt.

Der Rechtsübergang der Namensaktie ist gemäß § 67 Abs. 3 AktG durch **Löschung** des bisherigen Aktionärs (Veräußerer) und **Neueintragung** des Erwerbers im Aktienregister abzubilden. Löschung und Neueintragung erfolgen nur auf **Mitteilung** und **Nachweis**. Die Mitteilung durch den Veräußerer berechtigt die Gesellschaft nur zu dessen Löschung im Aktienregister, nicht hingegen zur Neueintragung des Erwerbers.¹³⁸ Der Erwerber darf nur mit seinem Einverständnis eingetragen werden. Macht der Erwerber die Mitteilung des Rechtsübergangs, so muss vor seiner Neueintragung der Rechtsvorgänger im Aktienregister gelöscht werden. In der Veräußerung der Aktie liegt zugleich die Ermächtigung durch den Veräußerer an den Erwerber, die Löschung mitzuteilen.¹³⁹ Bei **Girosammelverwahrung** übernimmt die Clearstream Banking AG die technische Durchführung und teilt die Löschung und den Neueintrag der Gesellschaft mit.¹⁴⁰

Wird der Rechtsübergang nur vom Veräußerer mitgeteilt, so wird, solange keine Mitteilung des Erwerbers erfolgt, lediglich der Veräußerer im Aktienregister gelöscht. Eine Neueintragung des Erwerbers erfolgt nicht. Im Aktienregister ist ein sog. **freier Meldestand** zu vermerken.¹⁴¹ Hierdurch können sich zB bei nicht voll eingezahlten Aktien

Rn. 10; Hölters/*Solveen* AktG § 67 Rn. 8; Spindler/Stilz/*Cahn* AktG § 67 Rn. 23; Bürgers/Körber/*Wienke* AktG § 67 Rn. 10.

¹³⁴ So etwa BGH ZIP 2005, 1070 (1071); KölnKommAktG/*Lutter/Drygala* § 67 Rn. 12.

¹³⁵ Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes v. 22.12.2015, BGBl. 2015 I S. 2565 ff.

¹³⁶ So die Regierungsbegründung BT-Drs. 18/4349, 20.

¹³⁷ Hüffer/*Koch* AktG § 67 Rn. 6.

¹³⁸ MüKoAktG/*Bayer* § 67 Rn. 102.

¹³⁹ MüKoAktG/*Bayer* § 67 Rn. 103; *Schneider/Müller-von Pilchau* AG 2007, 181 (187).

¹⁴⁰ MüKoAktG/*Bayer* § 67 Rn. 106; *Noack* ZIP 1999, 1993 (1996); *Diekmann* BB 1999, 1985 (1987).

¹⁴¹ MüKoAktG/*Bayer* § 67 Rn. 109; *Noack* ZIP 1999, 1993 (1996). Ausführlich zum freien Meldestand *Drygalski* NZG 2004, 893 ff.

Schutzlücken zu Lasten der Gesellschaft ergeben. Bei **Girosammelverwahrung** hat der freie Meldestand in der Vergangenheit teilweise bis zu 20–25 % der Aktionäre betragen.¹⁴² Das AktG geht als Leitbild davon aus, dass alle Aktionäre in das Aktienregister eingetragen und auf diese Weise für die Gesellschaft erreichbar sind. Um den freien Meldestand in vernünftigen Grenzen zu halten, hat der Gesetzgeber in § 67 Abs. 4 S. 5 AktG geregelt, dass das depotführende Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet ist, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an Stelle des Aktionärs gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. Wegen der „gesonderten“ Eintragung wird das depotführende **Kreditinstitut** nicht Aktionär, sondern nur **Platzhalter**.¹⁴³ Trotzdem wird es gemäß § 67 Abs. 2 AktG im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär angesehen.¹⁴⁴ Nach § 135 Abs. 6 S. 1 AktG (entspricht § 135 Abs. 7 S. 1 AktG aF) darf ein Kreditinstitut das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben (→ § 37 Rn. 22).

- 45 Die Eintragung als Platzhalter löst gemäß § 67 Abs. 4 S. 7 AktG keine aufgrund der Vermutung des § 67 Abs. 2 AktG entstehenden Pflichten und auch keine Pflicht nach § 128 AktG aus; zudem führt sie nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach § 67 Abs. 1 S. 3 AktG. Der Platzhalter unterliegt nicht der Mitteilungspflicht als Meldepflichtiger nach § 33 Abs. 1 WpHG.¹⁴⁵ Das wurde 2012 vom OLG Köln noch anders gesehen.¹⁴⁶ Der Gesetzgeber hat durch das KleinanlegerschutzG¹⁴⁷ Klarheit geschaffen, indem er die Worte „aus ihm gehörenden Aktien“ eingefügt hat. Damit ist der Platzhalter ausdrücklich von der Mitteilungspflicht ausgenommen. Nur ausnahmsweise kann sich eine Mitteilungspflicht des Platzhalters aus § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpHG ergeben.¹⁴⁸ Der Platzhalter unterliegt auch nicht den Mitteilungspflichten des Art. 17 MMVO¹⁴⁹ sowie der §§ 20, 21 AktG,¹⁵⁰ da mit der Eintragung kein Stimmrechtserwerb einhergeht (vgl. § 135 Abs. 6 S. 1 AktG).
- 46 Die **Mitteilung** ist an keine Form gebunden und kann bis zur Eintragung zurückgenommen werden. Sie ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung (umstr.).¹⁵¹ Der Streit über die Rechtsnatur ist allerdings für die Praxis irrelevant, da die Vorschriften über Willenserklärungen jedenfalls entsprechend anzuwenden sind. Ist die Mitteilung nicht dem Befugten zuzurechnen, weil er geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist oder weil ein unbefugter Dritter die Mitteilung abgibt, sind auf Grund dieser Mitteilung erfolgte Löschungen oder Neueintragungen mit ex tunc-Wirkung zu beseitigen und haben keine Wirkung zu Lasten des Befugten. Andere Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe können nur mit ex nunc-Wirkung im Lösungsverfahren gemäß § 67 Abs. 5 AktG geltend gemacht werden.
- 47 Der Mitteilung ist nach § 67 Abs. 3 AktG ein **Nachweis** über den Rechtsübergang beizufügen. Bei einem Übergang außerhalb der Girosammelverwahrung ist der Nachweis bei rechtsgeschäftlicher Übertragung zB durch Vorlage der Aktie mit der Indossantenkette

¹⁴² Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf des UMAG, BT-Drs. 15/5693, 28.

¹⁴³ Vgl. MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 128.

¹⁴⁴ Vgl. Spindler/Stilz/Rieckers AktG § 135 Rn. 99 sowie Hüffer/Koch AktG § 135 Rn. 43.

¹⁴⁵ Vorgängerregelung § 21 Abs. 1 WpHG, geändert mWv 3.1.2018.

¹⁴⁶ OLG Köln NZG 2012, 946.

¹⁴⁷ BGBl. 2015 I S. 1114.

¹⁴⁸ So Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 15a.

¹⁴⁹ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 21c.

¹⁵⁰ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 128.

¹⁵¹ Wie hier Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 17 und GroßkommAktG/Merkt § 67 Rn. 118; aA Zutt FS Oppenhoff, 1985, 555 (559) (Willenserklärung, zu § 16 GmbHG), KölnKommAktG/Lutter, 2. Auflage, § 68 Rn. 58 (Verfahrenshandlung), BGH NJW 2001, 1647 (Gestaltungsakt, zu § 16 GmbHG).

oder durch schriftliche Abtretungsvereinbarung und bei Gesamtrechtsnachfolge zB durch Erbschein zu erbringen.¹⁵² Befinden sich die Namensaktien demgegenüber in Girosammelverwahrung, so teilt die Clearstream Banking AG der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungsunternehmen die erfolgten Rechtsänderungen mit.¹⁵³ Diese nehmen sodann die Löschung und Neueintragung im Aktienregister vor.

Liegen die Voraussetzungen für eine Umschreibung vor, haben sowohl Veräußerer als auch Erwerber einen **Anspruch** gegen die Gesellschaft **auf unverzügliche Vornahme** der Eintragung **des Rechtsübergangs**.¹⁵⁴ Verweigert oder verzögert die Gesellschaft die Eintragung des mitgeteilten und nachgewiesenen Rechtsübergangs, so haben die Betroffenen im Fall schuldhafter Pflichtverletzung einen Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – auch gegen die verantwortlichen Vorstandsmitglieder.¹⁵⁵ Keine Pflichtverletzung liegt vor, wenn für einen gewissen Zeitraum vor der Hauptversammlung (sog. „technical record date“) Eintragungen in das Aktienregister ausgesetzt werden.¹⁵⁶ Bzgl. der Länge der Frist besteht allerdings Uneinigkeit, zum Teil werden in Hinblick auf § 123 Abs. 2 S. 2 AktG sechs Tage als zulässig angesehen.¹⁵⁷ Andere erachten sieben Tage in Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 123 Abs. 2 S. 3 AktG aF als zulässig.¹⁵⁸ Wiederum andere fordern, dass die Aussetzung so kurz wie möglich sein muss und nur für den technisch erforderlichen Zeitraum gerechtfertigt ist.¹⁵⁹ Ein Eintragungsstopp ist bei börsennotierten Gesellschaften gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AktG bei Einberufung bekanntzumachen.¹⁶⁰

Vor der Eintragung der Löschung oder der Neueintragung erfolgt eine **Prüfung** von Mitteilung und Unterlagen durch die Gesellschaft oder das von ihr beauftragte Dienstleistungsunternehmen. Erfolgt die Rechtsübertragung durch Indossament, ist nach § 68 Abs. 3 AktG die Ordnungsgemäßheit der Reihe der Indossamente, nicht aber die der Unterschriften zu prüfen. Es ist somit eine formale Überprüfung der lückenlosen Indossamentenkette ausreichend. Die Gesellschaft ist aber stets berechtigt und – zB bei Verdacht einer Unterschriftenfälschung – auch verpflichtet, die Unterschriften bzw. den Rechtsübergang zu überprüfen.¹⁶¹ Bei Girosammelverwahrung erhält die Gesellschaft lediglich eine elektronische Mitteilung im automatisierten Verfahren von der Clearstream Banking AG, so dass lediglich eine Plausibilitätsprüfung verlangt wird.¹⁶²

¹⁵² Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 18; für Erbschein: OLG Jena AG 2004, 268 (271); für schriftliche Abtretungserklärung vgl. BGH ZIP 2004, 2093 (2094); vgl. auch OLG Brandenburg NZG 2002, 476 (478).

¹⁵³ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 106; Diekmann BB 1999, 1985 (1987); Noack ZIP 1999, 1993 (1996).

¹⁵⁴ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 20; MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 113.

¹⁵⁵ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 113; Noack ZIP 1999, 1993 (1997).

¹⁵⁶ BGH NZG 2009, 1270 Rn. 9; OLG Köln NZG 2009, 467; Baums FS Hüffer, 2010, 15 (18); Bayer/Lieder NZG 2009, 1361 (1362 f.); Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 20; MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 115; von Nussbaum NZG 2009, 456 (457).

¹⁵⁷ Bayer/Lieder NZG 2009, 1361 (1362); Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 20; Grigoleit/Rachlitz ZHR 174 (2010), 12 (29) nennen zudem § 123 Abs. 3 S. 3 AktG aF (nun § 123 Abs. 4 S. 2 AktG).

¹⁵⁸ Von Nussbaum NZG 2009, 456 (457); Baums FS Hüffer, 2010, 15 (26); Henssler/Strohn/Lange AktG § 67 Rn. 19; siehe auch RegE UMAG BT-Drs. 15/5092, 14 rechte Spalte, wonach eine Frist von sieben Tagen hM sei und BT-Drs. 14/4051, 11 rechte Spalte, wonach die Frist keinesfalls länger als sieben Tage sein soll.

¹⁵⁹ GroßkommAktG/Merkt § 67 Rn. 129 (nicht länger als 48 Stunden); Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 36; sehr streng auch Noack ZIP 1999, 1993 (1997) sowie Huep WM 2000, 1623 (1630) (24 Stunden).

¹⁶⁰ LG Köln NZG 2009, 467 (468); Bayer/Lieder NZG 2009, 1361 (1363); Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 37; analoge Anwendung von § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AktG; offenlassend GroßkommAktG/Merkt § 67 Rn. 126; aA Baums FS Hüffer, 2010, 15 (28 ff.); Quass AG 2009, 432 (436 f.).

¹⁶¹ BGH ZIP 2004, 2093 (2094); MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 111 und § 68 Rn. 28.

¹⁶² MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 112.

- 50 c) **Wirkungen der Eintragung im Aktienregister.** Nach § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Der Eingetragene ist danach von der Gesellschaft in jeder Beziehung als Aktionär zu behandeln, ohne dass es auf die materielle Rechtslage ankommt. Die Aktionärsstellung des Eingetragenen wird im Verhältnis zur Gesellschaft **unwiderleglich vermutet**.¹⁶³ Grundlage der unwiderleglichen Vermutung ist der mit der Eintragung im Aktienregister verbundene registerähnliche **Rechtsschein** der Rechtsinhaberschaft des Eingetragenen.¹⁶⁴ Ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage kann die Gesellschaft nach § 67 Abs. 2 AktG den Eingetragenen auf Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten (zB Leistung auf Neueinlagen, Erfüllung etwaiger Nebenleistungen, etc) in Anspruch nehmen. Auf die Legitimationswirkung der Eintragung kann sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch der Aktionär berufen.¹⁶⁵ Die Gesellschaft ist daher berechtigt und verpflichtet, dem Eingetragenen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Rechtslage alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte (zB Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht, Auskunftsrecht, Gewinnbezugsrecht, – mittelbares und unmittelbares – Bezugsrecht, Anfechtungsrecht, etc) zu gewähren. Er kann an Strukturmaßnahmen wie Kapitalerhöhungen, Umwandlungen und Verschmelzungen mitwirken. Die hieraus entstehenden neuen Aktien werden dinglich dem materiell Berechtigten zugewiesen. Der AG gegenüber kommt es allerdings allein auf die nach § 67 Abs. 2 AktG fingierte Rechtslage an.¹⁶⁶ Dem Eingetragenen sind gemäß § 125 Abs. 2 AktG auch die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG zu übermitteln. Gewisse Besonderheiten gelten für den Anspruch auf Auszahlung der **Dividende**, da dieser regelmäßig in einem besonderen Gewinnanteilsschein verkörpert ist und damit einer gesonderten von § 67 Abs. 2 AktG unabhängigen Legitimation unterliegt¹⁶⁷ (vgl. → § 12 Rn. 27 ff.). Im Zusammenhang mit der **Ausübung des Stimmrechts** sind die §§ 129 Abs. 3 S. 2, 135 Abs. 2–7 AktG (vgl. → § 39 Rn. 3 f., 38) zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der mitgliedschaftlichen Rechte bewirkt § 67 Abs. 2 S. 2 und 3 AktG jedoch – indem ein Stimmrechtsausschluss statuiert wird – für den Fall, dass entweder gegen satzungsmäßige Bestimmungen nach § 67 Abs. 1 S. 3 AktG verstoßen oder einem Auskunftsverlangen der AG nach § 67 Abs. 4 S. 2 oder 3 AktG¹⁶⁸ nicht nachgekommen wird, also eine Verletzung der durch das Risikobegrenzungs-gesetz eingeführten Offenlegungspflicht im Hinblick auf Verwahrketten gegeben ist.
- 51 Die unwiderlegliche Vermutung des § 67 Abs. 2 AktG gilt nicht im Verhältnis des wirklichen Aktionärs zum Eingetragenen. Die Frage, ob der Eingetragene zur Herausgabe des auf Grund seiner Eintragung Erlangten und der Aktionär zur Erstattung der Aufwendungen des Eingetragenen verpflichtet ist, richtet sich nach dem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis. Bestehen keine vertraglichen Beziehungen, kommen die gesetzlichen Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung zur Anwendung.¹⁶⁹ Gegenüber Dritten greift die Legitimationswirkung des § 67 Abs. 2 AktG ebenfalls nicht ein; hier kommt es auf die tatsächliche Rechtslage an. Die Tatsache, dass der Eingetragene nach § 67 Abs. 2 AktG der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, hat

¹⁶³ OLG Frankfurt a. M. ZIP 2006, 1137 (1139); OLG Jena AG 2004, 268 (269); MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 51; Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 13; Spindler ZGR 2000, 420 (423).

¹⁶⁴ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 13; OLG Celle WM 1984, 494 (496); KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 44 ff.; Wiedemann (Fn. 63), S. 133.

¹⁶⁵ OLG Jena AG 2004, 268 (269); OLG Celle WM 1984, 494 (496); LG Köln AG 1981, 81; MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 52. Vgl. auch den Sachverhalt OLG Zweibrücken WM 1997, 622 (623). Bei fehlerhafter Aktienübertragung bedarf es wegen § 67 Abs. 2 AktG keines Rückgriffs auf die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, vgl. BGH WM 1990, 505 (508).

¹⁶⁶ Ausführlich Schnorbus ZGR 2004, 126 ff.; Stein FS Ulmer, 2003, 643 ff. (für die Parallelvorschrift des § 16 Abs. 1 GmbHG).

¹⁶⁷ Vgl. MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 61; Diekmann BB 1999, 1985 (1987).

¹⁶⁸ Ausführlich zum Auskunftsanspruch: Ihrig FS U. Schneider, 2011, 573 ff.

¹⁶⁹ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 15 aE.

jedoch insofern gewisse Reflexwirkungen, als zB ein Hauptversammlungsbeschluss, bei dem der Eingetragene mitgestimmt hat, nicht mit der Begründung angefochten werden kann, der Eingetragene sei nicht Aktionär. Die unwiderlegliche Vermutung des § 67 Abs. 2 AktG gilt auch für die Antragsberechtigung im Spruchverfahren.¹⁷⁰

Die Rechtswirkungen des § 67 Abs. 2 AktG setzen eine formal ordnungsgemäße **Eintragung** und eine formal ordnungsgemäße **Mitteilung** des Rechtsübergangs durch einen dazu formal Befugten voraus (dazu → Rn. 36 ff.).¹⁷¹ Die inhaltliche Unrichtigkeit der Eintragung beseitigt die Ordnungsgemäßheit der Eintragung ebenso wenig wie ein Verstoß der Gesellschaft gegen ihre Sorgfaltspflichten im Rahmen der Prüfung der Mitteilung und des Nachweises. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Mitteilung oder Eintragung, so greifen die Rechtswirkungen des § 67 Abs. 2 AktG nicht ein. War der Rechtsübergang der Aktie unwirksam, so hat dies bei unwirksamer Anmeldung oder Eintragung zur Folge, dass der Veräußerer der Gesellschaft gegenüber nach § 67 Abs. 2 AktG weiterhin als Aktionär gilt. § 67 Abs. 2 AktG normiert einen objektiven Rechtsscheintatbestand.¹⁷² Nach allgemeinen Grundsätzen wird ein Rechtsschein nur dem zugerechnet, der diesen verantwortlich gesetzt hat.¹⁷³ An einem zurechenbar gesetzten Rechtsschein fehlt es bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen sowie bei Fälschungen der Mitteilung und Handeln eines vollmachtlosen Vertreters.¹⁷⁴ Demgegenüber beseitigt eine Anfechtung der Mitteilung nach §§ 119, 123 BGB nicht die Wirkungen des § 67 Abs. 2 AktG. Der auf Grund einer solchen fehlerhaften Anmeldung in das Aktienbuch Eingetragene kann somit von der Gesellschaft auf Erfüllung aller mitgliedschaftlichen Pflichten in Anspruch genommen werden.¹⁷⁵

Bei **Gesamtrechtsnachfolge** im Rahmen der Erbfolge gilt die Besonderheit, dass der für den Erblasser durch Eintragung im Aktienregister begründete Rechtsschein auch ohne Umschreibung ohne weiteres für den **Erben** gilt.¹⁷⁶ Nach der Eintragung des Erben in das Aktienregister kann sich dieser der Gesellschaft gegenüber nicht mehr auf die beschränkte Erbenhaftung nach §§ 1975 ff., 2059 ff. BGB berufen.¹⁷⁷ Auch in den anderen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge wie zB **Umwandlungen** nach § 1 Abs. 1 UmwG gilt der durch die Eintragung begründete Rechtsschein unmittelbar für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger, ohne dass es einer Umschreibung im Aktienbuch bedarf.

d) Löschung von Eintragungen. Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nach § 67 Abs. 5 AktG nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben. Einseitige Löschungen unrichtiger Eintragungen durch die Gesellschaft sind nach § 67 Abs. 5 AktG nicht möglich.¹⁷⁸ Umgekehrt können die Beteiligten auch nicht durch eine übereinstimmende Erklärung von der Gesellschaft verlangen,

¹⁷⁰ OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2011, 1411; ZIP 2006, 1137 (1139 f.); LG München I NZG 2010, 559.

¹⁷¹ Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 20.

¹⁷² OLG Celle WM 1984, 494 (496); KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 44 f.; Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 19.

¹⁷³ Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 467 ff., 517 f.; zu § 67 Abs. 2 AktG ausführlich Wiedemann (Fn. 63), S. 137 ff.

¹⁷⁴ Ganz hM, vgl. nur MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 85 iVm Rn. 96; GroßkommAktG/Merkel § 67 Rn. 89 f.

¹⁷⁵ BGH WM 1990, 505 (508); MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 85 iVm Rn. 97.

¹⁷⁶ OLG Jena AG 2004, 268 (270); OLG Brandenburg NZG 2002, 476 (478); KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 71; Wiedemann (Fn. 63), S. 236 f.; aA MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 79 ff.

¹⁷⁷ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 15; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 55; aA MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 82.

¹⁷⁸ OLG Zweibrücken WM 1997, 622 (624).

eine einmal erfolgte richtige Eintragung wieder zu beseitigen. Hier hilft nur eine Rückübertragung. Zu Unrecht in das Aktienregister eingetragen ist sowohl derjenige, dessen Eintragung auf einem nicht ordnungsgemäßen Eintragungsverfahren (vgl. → Rn. 38 ff.) beruht, als auch derjenige, dessen Eintragung im Zeitpunkt ihres Zustandekommens **inhaltlich unrichtig** war.¹⁷⁹ Wird die Eintragung nachträglich durch einen Rechtsübergang unrichtig, so kommt nur eine Löschung und Neueintragung nach § 67 Abs. 3 AktG (vgl. → Rn. 43 ff.), nicht aber eine Löschung nach § 67 Abs. 5 AktG in Betracht.

- 55 Beteiligte** im Sinne von § 67 Abs. 5 S. 1 AktG sind der Eingetragene, sein unmittelbarer Vormann und die mittelbaren Vormänner, deren Haftung wegen der Zweijahresfrist nach § 65 Abs. 2 AktG noch nicht erloschen ist. Nießbraucher und sonstige Inhaber beschränkter dinglicher Rechte sind ebenfalls Beteiligte im Sinne von § 67 Abs. 5 S. 1 AktG.¹⁸⁰ Die Löschung darf erst dann erfolgen, wenn die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt sind, ihnen eine angemessene Widerspruchsfrist von mindestens einem Monat gesetzt wurde und nicht einer von ihnen innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat. Benachrichtigung und Widerspruch sind empfangsbedürftige Willenserklärungen und werden daher gemäß § 130 BGB erst mit Zugang wirksam. Der Widerspruch eines Beteiligten kann dadurch beseitigt werden, dass der Widersprechende seinen Widerspruch zurücknimmt. Darauf kann er notfalls von der Gesellschaft und den anderen Beteiligten verklagt werden.
- 56** Ist die Gesellschaft der Ansicht, jemand ist zu Unrecht im Aktienregister als Aktionär eingetragen, ist sie stets verpflichtet, das Lösungsverfahren nach § 67 Abs. 5 AktG durchzuführen.¹⁸¹ Jeder von der Eintragung Betroffene hat einen entsprechenden klagbaren Anspruch gegen die Gesellschaft auch dann, wenn die Gesellschaft nicht von der Unrichtigkeit des Aktienregisters überzeugt ist.¹⁸² Die Löschung hat zur Folge, dass der unmittelbare Vormann des Gelöschten nach § 67 Abs. 2 AktG wieder als Aktionär gilt. Die Löschung entfaltet keine Rückwirkung.¹⁸³
- 57 Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten** kann die Gesellschaft ohne Beachtung des Verfahrens nach § 67 Abs. 5 AktG jederzeit berichtigen, sofern die **Berichtigung** nicht zu einer Löschung des Eingetragenen führt.¹⁸⁴ Bei nicht eintragungspflichtigen, aber eintragungsfähigen Angaben (vgl. → Rn. 38) kann demgegenüber keine verfahrenslose Löschung erfolgen.¹⁸⁵
- 58 5. Verwendung der Registerdaten.** Nach § 67 Abs. 6 S. 1 AktG kann **jeder Aktionär** von der Gesellschaft **Auskunft über seine Daten** verlangen. Man wird davon ausgehen müssen, dass der Aktionär eine schriftliche Auskunft verlangen kann, sofern kein direkter elektronischer Zugriff gewährt wird.¹⁸⁶ Ein Aktionär kann keine Auskunft über die Daten anderer Aktionäre verlangen. Nach § 67 Abs. 6 S. 2 AktG kann die Satzung bei nicht-börsennotierten Gesellschaften das Auskunftsrecht erweitern.¹⁸⁷

¹⁷⁹ Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 23; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 127 ff.

¹⁸⁰ Differenzierend MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 139; Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 24; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 137 sowie Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 49.

¹⁸¹ OLG Jena AG 2004, 268 (270); Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz AktG § 67 Rn. 50; Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 27.

¹⁸² Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 27; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 145; Wiedemann (Fn. 63), S. 142.

¹⁸³ OLG Jena AG 2004, 268 (271); Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 26; MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 149.

¹⁸⁴ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 132; KölnKommAktG/Lutter/Drygala § 67 Rn. 131.

¹⁸⁵ Wie hier Hüffer/Koch AktG § 67 Rn. 23 und MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 133; aA wohl GroßkommAktG/Merkt § 67 Rn. 157.

¹⁸⁶ MüKoAktG/Bayer § 67 Rn. 163; Noack ZIP 1999, 1993 (1999).

¹⁸⁷ Für Satzungsautonomie auch bei börsennotierten Gesellschaften Happ FS Bezenberger, 2000, 111 (128).